

Az.: 5 RKn 21/54

B e s c h l u ß

In Sachen

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigte:

gegen

die Bergbau-Berufsgenossenschaft, vertreten durch den Haupt-
geschäftsführer, Bochum, Hunscheidtstr. 18,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts am 5. November 1955
unter Mitwirkung des

Senatspräsidenten Dr. B r o c k h o f f
als Vorsitzenden,

des Bundesrichters F e c h n e r
und des Bundesrichters Dr. D a p p r i c h

beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landessozialge-
richts Nordrhein-Westfalen in Essen vom 28. September 1954 wird
als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

Entgegen der Auffassung der Beklagten sind Urteile der Landes-
sozialgerichte in Rechtsstreitigkeiten, die nach § 215 Abs. 7 des
Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als Berufungen auf die Landessozial-
gerichte übergegangen sind, nicht endgültig, sondern können mit
der Revision angefochten werden, wenn diese nach § 162 Abs. 1
Nr. 1 bis 3 SGG im Einzelfall statthaft ist (vgl. Beschl. vom
14.9.1955 - 5 RKn 5/54 - in Sachen ./.. Bergbau-Berufsg-



nossenschaft).

Die Revision ist nach § 162 Abs. 1 SGG nur statthaft, wenn das Landessozialgericht die Revision zugelassen hat, wenn der Kläger einen wesentlichen Verfahrensmangel rügt oder wenn das Gesetz bei der Beurteilung des wesentlichen Zusammenhangs in den in Nr. 3 angeführten Fällen verletzt ist.

Das Landessozialgericht hat die Revision nicht zugelassen. Wenn die Klägerin rügt, das Landessozialgericht habe zu Unrecht festgestellt, daß sie zu keiner Zeit durch ihr Leiden wenigstens die Hälfte ihrer Erwerbsfähigkeit im Sinne des § 588 Abs. 1 Satz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) verloren habe, da eine Reihe von Gutachtern zu einem anderen Ergebnis gekommen seien, so übersieht sie, daß das erkennende Gericht nach § 163 SGG grundsätzlich an die in dem angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden ist, es sei denn, daß das Landessozialgericht bei dieser Feststellung verfahrensrechtliche Vorschriften verletzt hätte. In der Tatsache allein, daß das Landessozialgericht einer Gruppe von Gutachten den Vorzug vor einer anderen Gruppe von Gutachten gegeben hat, kann ein solcher Verstoß nicht erblickt werden, da das Gericht nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG bei der Feststellung des Sachverhalts und damit bei der Beweiswürdigung nach seiner freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung zu entscheiden hat. Die Klägerin rügt insbesondere, daß die Ruhrknappschaft schon seit dem 1. Oktober 1949 Invalidität als vorliegend angenommen habe, und das Landessozialgericht daher in diesem Verfahren nicht zu einem anderen Ergebnis hätte kommen können. Sie übersieht zwar nicht, daß das Landessozialgericht an die Entscheidung der Ruhrknappschaft nicht gebunden ist, da deren Bescheid nur zwischen der Klägerin und der Ruhrknappschaft, nicht aber zwischen der Klägerin und der Beklagten bindend ist, glaubt aber, daß diesem Umstand vom Landessozialgericht bei der Beweiswürdigung doch ein entscheidender Wert hätte beigelegt werden müssen. Das Landessozialgericht hat aber diesen Umstand auch nicht etwa außer acht gelassen, sondern hat sich, obwohl schon zahlreiche Gutachten vorlagen, veranlaßt gesehen, noch ein weiteres Gutachten einzuholen. Erst auf Grund dieses Gutachtens hat es die angefochtene Entscheidung gefällt.



Gegen die Schlüssigkeit dieses Gutachtens, auf das sich das Landessozialgericht besonders stützt, ist nichts vorgebracht.. Man kann also auch dem Landessozialgericht nicht vorwerfen, daß es das ihm nach § 128 Abs. 1 Satz 1 SGG zustehende Ermessen sachwidrig angewandt oder die Grenzen seines Ermessens überschritten hätte. Wenn die Klägerin es als unbefriedigend ansieht, daß in diesem Verfahren eine andere Tatsachenfeststellung getroffen ist als in dem Verfahren der Ruhrknappschaft, so geht sie als selbstverständlich davon aus, daß die Annahme der Invalidität durch die von der Ruhrknappschaft gehörten Ärzte den Tatsachen entspräche, ohne dabei zu bedenken, daß aus den in diesem Verfahren gewonnenen Ergebnissen vielmehr der umgekehrte Schluß gerechtfertigt ist.

Da über eine Zusammenhangsfrage nach Nr. 3 nicht entschieden worden ist, scheidet die Möglichkeit, daß die Revision nach dieser Vorschrift statthaft sein könnte, von vornherein aus.

Nach alledem ist die Revision nach keiner der Nummern 1 bis 3 des § 162 Abs. 1 SGG statthaft. Sie mußte daher nach § 169 Satz 2 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

